SCHWEIZER
SENNENHUND-VEREIN
FÜR DEUTSCHLAND e. V.
SSV, Sitz München, gegründet 1923

Aufnahmeantrag

SSV Hauptgeschäftsstelle – Sauerbornsweg 2 - 56357 Buch
Telefon 06772 / 96 44 997 – Fax 06772 / 96 44 995
E-Mail ewald.mueller@ssv-ev.de

Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.

Mitglied der Federation Cynologique International

Persönliche Daten

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Land
Geburtsdatum			
Telefon	Fax	E-Mail	

Ich beantrage meine Aufnahme als Mitglied in den SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN e. V.

Erstmitglied	Familienmitglied	Angaben zum Erstmitglied:	Name Erstmitglied	Mitgliedsnummer

Ich bin I war Mitglied in einem anderen kynologischen Verein	nein	ja	vollständiger Name des Vereins
Ich wurde aus einem anderen Verein des VDH ausgeschlossen	nein	ja	vollständiger Name des Vereins
Gegen mich läuft ein Ausschlussverfahren in einem VDH-Verein	nein	ja	vollständiger Name des Vereins

Nur Antragsteller mit Hauptwohnsitz oder Zuchtstätte im Ausland (§ 4 Absatz 1 der Satzung)

Ich bin Mitglied des entsprechenden nationalen FCI-Rasseklubs	nein	ja	vollständiger Name des Rasseklubs

Ich wünsche Mitgliedschaft in der Landesgruppe (bitte nur ausfüllen, wenn Zuordnung abweichend vom Wohnort)

LG Nord	LG Niedersachsen	LG Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern	
LG Westfalen	LG Rheinland	LG Rheinland-Pfalz I Saarland	
LG Hessen	LG Sachsen	LG Sachsen-Anhalt & Thüringen	
LG Baden-Württemberg Nord	LG Baden-Württemberg Süd	LG Bayern Nord	LG Bayern Süd

Ich besitze einen

Appenzeller Sennenhund	Berner Sennenhund	Entlebucher Sennenhund	Großen Schweizer Sennenhund
mit der Zuchtbuchnummer		Kopie der Ahnentafel liegt bei	

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den SSV - bis auf Widerruf - meinen Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug von meinem nachstehenden Konto abzubuchen.
Die Einzugsermächtigung gilt nicht für Aufnahmegebühr und ersten Jahresbeitrag. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Zahlungsaufforderung.

IBAN:	BIC	Bank	Name des Kontoinhabers
Ort I Datum	Unterschrift des Kontoinhabers		

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in den SCHWEIZER SENNENHUND-VEREIN e. V. Mir ist bekannt, dass nach § 5 der Satzung des SSV ein Aufnahmeverfahren stattfinden wird. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Unterschrift erkenne ich Satzungen und Ordnungen des SSV, der entsprechenden Landesgruppe, der übergeordneten Verbände (VDH & FCI) in der eweils gültigen Fassung an.
Ich versichere, dass ich die Bedingungen gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung des SSV erfülle (siehe Informationsblatt). Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben zum Ausschluss aus dem SSV führen.

Ort I Datum	Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschriften der Erziehungsberechtigten)

Gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nehme ich zur Kenntnis, dass die obenstehenden Angaben für vereinsinterne Zwecke des SSV e. V. und seiner Landesgruppen elektronisch gespeichert werden. Mit der Veröffentlichung meiner persönlichen Daten (Anschrift) in den Vereinszeitschriften »Unser Rassehund« (VDH) bzw. »SSV-Kurier« erkläre ich mich ebenfalls einverstanden.
An Außenstehende dürfen diese Daten auf keinen Fall weitergegeben werden.

Informationsblatt zum Aufnahmeantrag

Hinweise zum Antragsformular
Sie können das Formular online ausfüllen; hierzu benötigen Sie ein dazu geeignetes Programm, wie z. B. Adobe Acrobat Reader. Aus Sicherheitsgründen sollten Sie immer die aktuellste Version benutzen. Wollen Sie die Bearbeitung des Formulars unterbrechen, so können Sie die Datei auf Ihrem System ablegen. Da alle bereits eingegebenen Daten hierbei erhalten bleiben, können Sie nach dem Laden des Formulars mit der Bearbeitung weiterfahren.

Bitte füllen Sie die Felder des Bereichs ‚Persönlichen Daten' aus. Zur Bearbeitung des Antrags müssen Sie Ihren Namen, die vollständige Adresse und Ihr Geburtsdatum angeben.
Telefon- und / oder Faxnummer und die E-Mail-Adresse sind freiwillige Angaben.

Wollen Sie als Familienmitglied dem SSV beitreten, so benötigen wir Namen und Mitgliedsnummer des Erstmitglieds aus Ihrer Familie.

Ebenso bitten wir Sie die Informationen zu einer bestehenden oder beendeten Mitgliedschaft in einem anderen kynologischem Verein vollständig anzugeben.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, so dürfen wir Sie satzungsgemäß (§4, Absatz 1) nur aufnehmen, wenn Sie auch Mitglied des nationalen von der FCI anerkannten Rasseklubs im Land Ihres Hauptwohnsitzes sind. Bitte beantworten Sie die entsprechenden Fragen vollständig.

Durch die Mitgliedschaft im SSV sind Sie auch Mitglied in einer Landesgruppe des SSV. Für gewöhnlich werden Sie automatisch der Landesgruppe zugeordnet, die für Ihren Wohnort zuständig ist. Wünschen Sie einer anderen Landesgruppe beizutreten, so äußern Sie Ihren Wunsch in der Anmeldung.

Selbstverständlich freuen wir uns über einen Beitritt zum SSV, auch wenn Sie keinen Schweizer Sennenhund besitzen. Die Angaben zu Ihrem Hund erbitten wir im Auftrag des VDH, der diese Daten für Berechnungsschlüssel benötigt, die das Miteinander der Mitgliedsvereine im VDH in gewissen Bereichen regelt.

Zum Schluss noch eine Bitte: Vereinfachen Sie unserer Mitgliederverwaltung die Kontrolle der Zahlung der Mitglieds durch die Einzugsermächtigung. Bitte beachten Sie, dass die Einzugsermächtigung nur für Folgebeträge angewendet wird. Aufnahmegebühr und der Beitrag für das erste Mitgliedsjahr überweisen Sie bitte nach Aufforderung.

Bitte senden Sie den unterschriebenen Antrag an die Geschäftsstelle des SSV. Die Adresse können Sie dem Formularkopf entnehmen. Da wir ein von Ihnen rechtsgültiges, unterschriebenes Formular benötigen, können wir Anträge über E-Mails (derzeit noch) nicht akzeptieren.

Ihr Antrag wird im offiziellen Mitteilungsblatt des SSV veröffentlicht. Werden innerhalb der vorgegebenen Frist keine Einsprüche bei der Geschäftsstelle erhoben, erhalten Sie die Aufforderung zur Begleichung der Aufnahmegebühr und des Beitrages bis zum Jahresende. Nach Zahlungseingang sind Sie Mitglied im SSV und erhalten Ihren Mitgliedsausweis. Liegt ein Widerspruch gegen Ihre Mitgliedschaft vor, so entscheidet der Vorstand endgültig über Ihr Aufnahmegesuch.

Auszug aus der Gebührenordnung des SSV

Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2018

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Erstmitglied [1])

	Inland	Ausland
• Aufnahmegebühr	35,00 €	35,00 €
	Jahresbeitrag [2])	Jahresbeitrag [1])
• Beitrag SSV einschl. Zeitschriften	57,00 €	67,00 €
• Beitrag Landesgruppe	5,00 €	5,00 €
• Fond für Wissenschaft & Forschung	3,00 €	3,00 €
Summe Beitrag	65,00 €	75,00 €

(1) Familienmitglied

• Beitrag SSV	11,00 €	11,00 €
• Beitrag Landesgruppe	5,00 €	5,00 €
• Fond für Wissenschaft & Forschung	3,00 €	3,00 €
• Minderjährige (unter 18 J.) beitragsfrei	0,00 €	0,00 €
Summe Beitrag	19,00 €	19,00 €

Auszug aus der Satzung des SSV

§ 4
Mitgliedschaft

---

[1]) für Erstmitglieder ist der Bezug der Vereinszeitschrift sowie des SSV-Kuriers bindend

[2]) bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Jahres wird der Beitrag SSV halbiert

(1) Jeder Züchter, Halter und Freund der vom Verein betreuten Sennenhundrassen kann Mitglied des Vereins werden, soweit er unbescholten ist. Eine juristische Person kann nur Mitglied werden, wenn sie einen Vertreter namhaft gemacht hat, der in ihrem Namen verbindliche Entscheidungen treffen kann. Personen, die außerhalb Deutschlands eine Zuchtstätte betreiben oder ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, können nur Mitglied des Vereins sein, wenn sie gleichzeitig Mitglied des (der) nationalen FCI anerkannten Rasseklubs des Landes sind, in dem sich ihr Hauptwohnsitz oder ihre Zuchtstätte befindet. Jedes Vereinsmitglied muss zugleich Mitglied einer Landesgruppe werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 anzuerkennen.

(3) Der Verein kann bewährte Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Wahl eines Ehrenpräsidenten. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Der Ehrenpräsident ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands berechtigt; er hat dort kein Stimmrecht.

(4) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten und diesen entgegenstehenden Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in häuslicher oder eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert, auch wenn er tierschutzrechtlich zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter verpflichtet ist. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind Hundehändler im Sinne dieser Satzung;

3. Personen, die auch in einem anderen, eine der Schweizer Sennenhundrassen betreuenden Mitgliedsverein des VDH Träger eines Amtes und / oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft von Züchtern und Funktionären).

(5) Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Hiervon ausgenommen ist die Teilnahme an Zuchtschauen und Prüfungen bei Beachtung der Zuchtschau- bzw. SSV-Prüfungsordnung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Das Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten; es hat die Angabe zu enthalten, bei welcher Landesgruppe der Antragsteller zugleich Mitglied werden will, sofern es sich nicht um die Landesgruppe handelt, in der der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Antrag auf Aufnahme wird im Vereins-Mitteilungsblatt veröffentlicht. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Antragsteller die vom Verein vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sowie die Aufnahmegebühr und den fälligen Jahresbeitrag entrichtet hat, innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch eingelegt wurde und der Vorstand dem Antragsteller die Aufnahme mitgeteilt hat.

(3) Der Einspruch gegen ein Aufnahmegesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten und zu begründen. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Richtet sich der Einspruch gegen die Mitgliedschaft in der vom Antragsteller gewählten Landesgruppe, darf der Antragsteller nicht gegen den Widerspruch der Landesgruppe aufgenommen werden. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht angegeben zu werden. Erfolgt die Ablehnung wegen Widerspruchs der Landesgruppe, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt; er kann in diesem Fall seinen Antrag unter Angabe einer anderen Landesgruppe erneuern.

(4) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können nur Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht. Abs. 3 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme eines von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten; dieser kann binnen eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben. Der VDH-Ehrenrat entscheidet dann über den Aufnahmeantrag endgültig. Sätze 1 bis 5 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass ein Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.